



# VEREIN «SPRACHFÖRDERZENTRUM TOGGENBURG»

## STATUTEN

### Art. 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen „Sprachförderzentrum Toggenburg“, nachstehend kurz „Verein“ genannt, besteht im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wattwil.
- 1.2 Der Verein ist im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

### Art. 2 Zweck

Frühförderung, Schulung, Erziehung, Behandlung und Abklärung von Kindern mit Sprachbehinderungen sowie Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu diesem Zweck macht sich der Verein zur Aufgabe:

- a) den Betrieb einer privaten Sonderschule und eines Logopädischen Dienstes, nachstehend „Sprachförderzentrum“ genannt, sicherzustellen.
- b) die dafür nötigen Mittel zu beschaffen.
- c) die Zusammenarbeit mit staatlichen (Bildungsdepartement, Schulgemeinden, usw.) und privaten Organisationen zu pflegen, welche die Hilfe für Menschen mit einer Sprachbehinderung fördern.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Passivmitglieder
- 3.2 Als Aktivmitglieder gelten die Schulträger im Einzugsgebiet des logopädischen Dienstes und der Sprachheilschule sowie die Mitglieder des Vorstands. Die Schulträger verfügen über ein umfassendes Stimmrecht und entrichten einen Mitgliederbeitrag gemäss Ziffer 4.1 lit. a. Die Mitglieder des Vorstands besitzen ein beschränktes Stimmrecht. Sie sind zur Beschlussfassung über die Belange gemäss Ziffer 5.1 lit. a bis e nicht legitimiert. Die Mitglieder des Vorstands entrichten einen Mitgliederbeitrag gemäss Ziffer 4.1 lit. a. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands.

- 3.3 Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die durch die Hauptversammlung wegen aussergewöhnlichen Verdiensten bis zum 25. April 2018 als solche ernannt wurden. Sie besitzen ein umfassendes Stimmrecht. Sie sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Ab dem 25. April 2018 werden keine neuen Ehrenmitglieder mehr ernannt.
- 3.4 Als Passivmitglieder gelten Personen, die durch Bezahlen eines Mitgliederbeitrags gemäss Ziffer 4.1 lit. a. ihre Verbundenheit zum Verein bekunden. Sie werden zur jährlichen Hauptversammlung eingeladen, verfügen aber über kein Antrags- und Stimmrecht.

#### **Art. 4 Finanzierung**

- 4.1 Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:
- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder. Die Höhe der Beiträge wird auf Empfehlung des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt.
  - Beiträge der Erziehungsberechtigten, der Schulgemeinden und des Kantons.
  - Subventionen, Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse.
- 4.2 Über die Verwendung der Geldmittel bestimmt der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.4 Die Vereinsrechnung ist auf das Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen und den Kontrollstellen zur Prüfung vorzulegen.

#### **Art. 5 Hauptversammlung**

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die nachfolgenden, unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, sowie der Kontrollstelle.
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - Genehmigung des Budgets.
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
  - Änderung der Statuten.
  - Beschlussfassung über die Aufhebung der Schule.
  - Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.
- 5.2 Zur Beschlussfassung lit. f - h ist eine Zweidrittelmehrheit, in allen anderen Bereichen das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder nötig.
- 5.3 Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie dient zur Erledigung der Jahresgeschäfte und zur Beratung von Traktanden, die vom Vorstand vorgelegt oder von Mitgliedern eingereicht werden.
- 5.4 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 5.5 Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Ab diesem Termin liegen

vorhandene Unterlagen zu den Traktanden auf dem Büro der Schule zur Einsichtnahme auf.

- 5.6 Allfällige Anträge von Vereinsmitgliedern, welche mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand eingereicht wurden, sind auf die Traktandenliste zu setzen und an der Hauptversammlung zu behandeln.
- 5.7 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 6 Vorstand: Wahl und Organisation**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 6.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre
- 6.3 Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Hauptversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 6.4 Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Aufsicht über die private Sonderschule und den Logopädischen Dienst.
- 6.5 Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Institution.
  - b) Ist verantwortlich für die Führung des Vereins.
  - c) Führt die Hauptversammlung durch.
  - d) Genehmigt das pädagogische Konzept, das Institutionsreglement, die Stellenbeschreibungen und Verträge.
  - e) Führt die interne Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie über die Rechnungsführung und das Qualitätsmanagement.
  - f) Wählt und entlässt die Institutionsleitung.
  - g) Behandelt Beschwerden gegen Massnahmen und Entscheide der Institutionsleiterin oder des Institutionsleiters.
  - h) Pfllegt den Kontakt mit dem Personal und nimmt teil am Geschehen der Institution.

## **Art. 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal jährlich.
- 7.2 Sitzungen werden auch einberufen, wenn diese von der Institutionsleiterin oder dem Institutionsleiter oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden.
- 7.3 Die Institutionsleiterin oder der Institutionsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er oder sie ist berechtigt, zu bestimmten Traktanden weitere Fachleute beizuziehen.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- 7.5 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Behandlung der Angelegenheit an einer Sitzung verlangt.

- 7.6 Über die Sitzungen und die auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 7.7 Die Anliegen des Personals werden durch eine eigenständige Vertretung mit empfehlendem Charakter an den Sitzungen des Vorstandes vorgetragen.

#### **Art. 8 Kontrollstelle**

- 8.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes.
- 8.2 Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Vereins. Sie verfasst zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 8.3 Für die Rechnungsrevision wählt der Vorstand eine externe Revisionsstelle. Diese erstattet dem Vorstand und der Kontrollstelle Bericht.

#### **Art. 9 Institutionsleitung**

Die operative Leitung in pädagogischer, therapeutischer, administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Anstellung und Entlassung des Personals obliegt der Institutionsleiterin oder dem Institutionsleiter.

#### **Art. 10 Unterricht und Therapie**

Unterricht und Therapie orientieren sich am Pädagogischen Konzept.

#### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Hauptversammlung. Diese entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll einer anderen gemeinnützigen Institution mit verwandter Zielsetzung im Kanton St. Gallen zukommen.

Wattwil, 24. April 2019

Der Präsident



Bernhard Graf

Der Vizepräsident



Giancarlo Pellizzari